



LANDKREIS
WITTENBERG

F. Besondere Vertragsbedingungen

*Los 3: Bereitstellung und Betrieb von Annahmestellen und Verwertung
bzw. Transport der angenommenen Abfälle*

Vergabeverfahren

*Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
für den Landkreis Wittenberg*

Vergabekennziffer O 95/25 L

Vertrag über die Bereitstellung und den Betrieb von Annahmestellen und die Verwertung bzw. den Transport der angenommenen Abfälle

Los 3 der Vergabe zur Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen

zwischen

dem
Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

- Auftraggeber -

und

[...]

- Auftragnehmer -

- beide zusammen Vertragsparteien genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltende Regelungen	3
§ 2 Gegenstand des Vertrags	4
§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 4 Personal.....	6
§ 5 Transport und Verwertung von Abfällen	6
§ 6 Unterauftragnehmer	7
§ 7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation.....	7
§ 8 Leistungshindernisse/Leistungsstörungen.....	8
§ 9 Haftung	8
§ 10 Sicherheitsleistung	9
§ 11 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.....	10
§ 12 Vergütung, Vergütungsanpassung.....	10
§ 13 Rechnungslegung, Fälligkeit	10
§ 14 Dokumentation/Abrechnungsunterlagen.....	11
§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten	11
§ 16 Information und Überwachung	12
§ 17 Vertraulichkeit, Datenschutz.....	13
§ 18 Vertragsstrafen	13
§ 19 Leistungszeitraum	14
§ 20 Urkalkulation	15
§ 21 Außerordentliche Kündigung.....	15
§ 22 Vertragsanpassung	17
§ 23 Schlussbestimmungen	17
§ 24 Gerichtsstand	18

Präambel

Die Entsorgungsverantwortlichkeit des AG bleibt durch den Abschluss dieses Vertrages gemäß § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unberührt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Rücksicht auf die Entsorgungsverantwortlichkeit sowie die Gebührenverantwortlichkeit des AG ein erhöhtes Informations- und Kontrollbedürfnis besteht. Die Vertragspartner legen den nachfolgenden Vertrag in der Weise aus, dass die bestmögliche Wahrnehmung der Entsorgungs- und Gebührenverantwortlichkeit des AG gewährleistet ist, und verpflichten sich, in diesem Sinne zusammenzuwirken. Die Vorschriften dieses Vertrages sind danach im Zweifel so auszulegen, dass dem AG möglichst weitgehende Befugnisse im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten eingeräumt werden.

§ 1 Geltende Regelungen

(1)

Für die Durchführung des Vertrags gelten, bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge:

- diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis,
- die weiteren Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens,

jeweils in der Fassung, die sie durch etwaige Bieterinformationen erhalten haben,

- das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot,

(2)

Bei der Durchführung des Vertrags sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Landesabfallgesetzes Sachsen-Anhalt, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

(3)

Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer-, Annahme- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

(1)

Vertragsgegenstand sind die Bereitstellung und der Betrieb von Annahmestellen für

- Los 3 A: die Einzugsbereiche Lutherstadt Wittenberg, Coswig /Anhalt) und Jessen (Elster
- Los 3 B: die Einzugsbereiche Bad Schmiedeberg und Gräfenhainichen

sowie in dem in der Leistungsbeschreibung geregelten Umfang je nach Abfallart auch die Containergestellung (soweit nicht nachfolgend anders angegeben), die Übergabe oder die Verwertung und teilweise der Transport der angenommenen Abfälle. Im Einzelnen stellt sich der Leistungsumfang wie folgt dar:

	Abfallart	Herkunftsbe- reich	Entgegen- ahme und Anmeldung zur Abholung durch Dritte	Übergabe an Annahme- stelle des Lk	Transport	Verwertung
1.	Sperrige Abfälle aus Holz (AVV-Nr. 20 03 07 bzw. 20 01 38)	private Haus- halte		X	X	
2.	Sonstige sperrige Abfälle (AVV-Nr. 20 03 07)	private Haus- halte		X	X	
3.	Grünabfälle (AVV-Nr. 20 02 01)	private Haus- halte			X	X
4.	Elektro- und Elektronikaltgeräte (AVV-Nr. 20 01 21*, 20 01 23*, 20 01 35*, 20 01 36), Behälter werden von ear gestellt	Alle Her- kunftsber- eiche	X			
5.	Metallschrott (AVV-Nr. 20 01 40)	Alle Her- kunftsber- eiche			X	X
6.a	Kleinbatterien (AVV-Nr. 20 01 33*, 20 01 34, 16 01 21*, 16 02 15*, 16 06 05) gemäß BattG	Alle Her- kunftsber- eiche	X			
6.b	Lithium-Ionen-Akkus (ohne AVV)		X			
6.c	PKW-Batterien (AVV-Nr.1606001*)	Private Haus- halte (Gegen Quittung)			X	X

7.	Papier in 1.100 l-Behältern oder Presscontainern nach näherer Abstimmung mit dem AG (AV-Nr. 15 01 01, 20 01 01), Behälter werden gestellt v. AN zu Los 1	alle Herkunftsbereiche		X (Abholung durch AN zu Los 1 auf Anforderung oder nach Tourenplan)		
8.	Alttextilien (AVV-Nr. 20 01 10, 20 01 11)	private Haushalte			X	X
9.	Flachglas aus sperrigen Abfällen (AVV-Nr. 20 01 02)	private Haushalte			X	X
10.	Kunststoffe aus sperrigen Abfällen (AVV-Nr. 20 01 39)	private Haushalte			X	X
11.	DVDs, CDs, Tonerkartuschen	private Haushalte			X	X
12.	Altglas (nur: Bereitstellung einer Fläche f. Container/Einweisung Anlieferer)	alle Herkunftsbereiche		X		
13.	Leichtverpackungen (nur: Bereitstellung einer Fläche f. Container/Einweisung Anlieferer)	alle Herkunftsbereiche		X		

(2)

Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung, insbesondere Sach- und Fachkunde, aufrecht zu erhalten und dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

(2)

Der Auftragnehmer stellt eine energieeffiziente Leistungserbringung sicher. Betrieb der Annahmestellen und Abfalltransporte sind ohne vermeidbare Belästigungen der Anwohner durchzuführen.

§ 4 Personal

(1)
Die Verpflichtungen aus der Erklärung zu Tariftreue etc. gem. Formblatt C-2.12 der Anlagen zum Angebotsschreiben (Teil C der Vergabeunterlagen) sind einzuhalten.

(2)
Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Belehrungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

§ 5 Transport und Verwertung von Abfällen

(1)
Die vom Auftragnehmer gemäß § 2 Abs. 1 zu verwertenden Abfälle gehen mit der Annahme an der Annahmestelle in sein Eigentum über. Der Auftragnehmer hat sie zu den jeweiligen Verwertungsanlagen zu transportieren, dort ordnungsgemäß zu verwerten und die bei der Verwertung ggf. anfallenden Abfälle zu beseitigen.

(2)
Der Auftragnehmer übernimmt unabhängig von der Betriebsfähigkeit der vorgesehenen Verwertungsanlagen für die nach diesem Vertrag zu verwertenden Abfälle die Verwertungsgarantie.

(3)
Sollten Fehlwürfe oder Störstoffe in den Abfällen enthalten sein, sind diese vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4)
Die genutzten Verwertungsanlagen sind den gesetzlichen Anforderungen entsprechend sicher zu betreiben und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Festlegungen in vollziehbaren behördlichen Bescheiden (Zulassungen, nachträgliche Anordnungen etc.), die den Betrieb der Verwertungsanlagen betreffen, sind zu befolgen.

(5)

Betriebliche Störung und Unterbrechungen, die die ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle gefährden könnten, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und umgehend zu beheben.

§ 6

Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Eignung aufweisen. Die Beauftragung von nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannten Unterauftragnehmern mit Leistungen des Transports und der Verwertung von Abfällen ist möglich. Sie erfordert eine vorherige schriftliche Anzeige beim Auftraggeber und die Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Anzeige müssen die Angaben gemäß Formblatt C-2.10 beigelegt sein, bei Unterauftragnehmern für die Verwertung von Grünabfall oder sperrigen Abfällen aus Holz zusätzlich die Angaben gemäß Formblatt C-3-C bzw. C-3-D der Anlagen zum Angebotsschreiben (Teil C der Vergabeunterlagen). Die Anzeige hat für Unterauftragnehmer für die Verwertung mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung und für Unterauftragnehmer für den Transport mindestens zwei Wochen vor beabsichtigter Übertragung zu erfolgen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation

(1)

Die Vertragsparteien benennen sich gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2)

Der Auftraggeber ist im Hinblick auf alle die Annahmestellen betreffenden Fragen befugt, dem Auftragnehmer Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer hat die Weisungen unverzüglich zu befolgen. Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber unmittelbar dem eingesetzten Personal gegenüber Weisungen erteilen. Die Weisungen sind in den Betriebstagebüchern zu vermerken und vom Auftraggeber zu quittieren.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vollziehbare Anordnungen der nach den Abfallgesetzen zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden wesentlichen organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Über besondere Vorkommnisse auf den Annahmestellen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Leistungshindernisse/Leistungsstörungen

(1)

Im Fall von Leistungshindernissen führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Der reibungslose Ablauf der Abfallannahme und -verwertung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der beauftragten Leistung unverzüglich nachzugehen, diese dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis 08:00 Uhr des Folgetages, in Textform (Fax oder E-Mail) mitzuteilen, sowie etwaige Mängel sofort abzustellen. Die Mitteilung von Mängeln muss die Art des Hindernisses bzw. der Leistungsstörung sowie die Maßnahme zur Beseitigung des Leistungshindernisses/ der Leistungsstörung enthalten. Etwaige Mängel und Beanstandungen sind zu dokumentieren.

§ 9

Haftung

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch die nicht pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde, entstehen.

(3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erbringenden Verwertungsleistungen sowie für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausreichende Versicherungen in gesetzlich vorgeschriebener oder verkehrsüblicher Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Zu den genannten Versicherungen gehören insbesondere:

- bezüglich der Annahmestelle:
 - Sachversicherungen,
 - Versicherungen gegen Feuer- und Wasserschäden,
- eine Betriebshaftpflichtversicherung und
- eine Umwelthaftpflichtversicherung oder eine nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässige Deckungsvorsorge

Die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens 5 Mio. Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. € bei Vermögensschäden betragen, jeweils bei zweifacher Maximierung. Die Versicherungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung bzw. der nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässigen Deckungsvorsorge muss mindestens 2 Mio. Euro je Schadensfall bei zweifacher Maximierung betragen. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

(4)

Das Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung sowie der Umwelthaftpflichtversicherung bzw. einer nach § 19 Abs. 2 UmweltHG zulässigen Deckungsvorsorge ist dem AG zum Leistungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert bis jeweils 31.01. das (Fort)Bestehen nach.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Gesamtauftragswertes nach § 18 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 18 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners gelten muss.

(2)

Die Sicherheit nach Absatz 1 ist spätestens 18 Tage nach Erteilung des Zuschlags zu stellen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann

der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Stattdessen kann er die Rechnungsbeträge so lange einbehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der Betrag auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf das Verwahrgeldkonto zu nehmen.

§ 11 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Hat sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der AG einen Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale in Höhe von 15 % derjenigen Bruttoauftragssumme, die er bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den AN als Entgelt gezahlt hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz des vollen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Dem AN ist seinerseits der Nachweis gestattet, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

§ 12 Vergütung, Vergütungsanpassung

Für die Leistungserbringung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anpassungsregeln. Sofern angeboten, erhält ferner der Auftraggeber eine Vergütung für die Überlassung werthaltiger Abfälle nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anpassungsregeln.

§ 13 Rechnungslegung, Fälligkeit

(1)
Die Abrechnung des geschuldeten Entgelts gemäß Leistungsverzeichnis erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Rechnung ist elektronisch im E-Rechnungsformat mit den gemäß Leistungsbeschreibung erforderlichen Nachweisen beim Auftraggeber einzureichen. Das Vorliegen der Nachweise ist Fälligkeitsvoraussetzung.

(2)
Die Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig.

(3)

Die Abrechnung über etwaige angebotene Erlöse erfolgt monatlich über die im Vormonat der Verwertung zugeführten Mengen bis zum 15. des Folgemonats. Die gutgeschriebenen Beträge werden 30 Tage nach Versendung der Gutschrift zur Zahlung fällig.

§ 14

Dokumentation/Abrechnungsunterlagen

(1)

Die Übernahme und Verwertung sind entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zu dokumentieren (z. B. Abfallmengen und –arten, Anzahl der Fuhren, Monats- und Jahresbericht).

(2)

Den Rechnungen sind jeweils beizufügen:

- Kopien der Wägescheine der Verwertungsanlagen,
- Einsatzdokumentation der Mitarbeiter.

(3)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwa zum Zwecke der Erstellung von Abfallbilanzen Daten über die Verwertung, insbesondere über die übernommenen Mengen, auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(2)

Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Entsorgungspflicht nur für einen Teil des Entsorgungsgebietes des Auftraggebers, wie es zum Zeitpunkt der Beauftragung besteht, übergeht. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 16

Information und Überwachung

(1)

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Leistungen nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2)

Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages in Erfüllung seiner ungeachtet der Beauftragung des Auftragnehmers fortbestehenden Entsorgungsverantwortlichkeit gemäß § 22 KrWG während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den Annahmestellen und den eingesetzten Verwertungsanlagen nach billigem Ermessen durchzuführen.

(3)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der vertragsgemäßen Verwertung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner auf Verlangen sämtliche von ihm im Rahmen der behördlichen Überwachung seiner Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen und Auskünfte zu übergeben.

(4)

Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ihm unverzüglich sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen (insbesondere Wiegescheine, Unterlagen über Entsorgungsnachweise, Dokumentationen zum In- und Output von Anlagen, Aufzeichnungen der Mess- und Kontrolleinrichtungen etc.) zu gewähren und ihm Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gestatten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.

(5)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung stehen und/oder seine Tätigkeit und/oder die seiner Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter im Bereich der Abfallentsorgung betreffen. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

(6)

Der Auftraggeber kann sich zur Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte aus diesem Vertrag der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend § 17 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(7)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 17

Vertraulichkeit, Datenschutz

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrags hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, gegenüber denen der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen öffentlichen Auftraggebern, gegenüber denen der Auftragnehmer die Leistungen nach diesem Vertrag als Referenz angegeben hat, Auskunft über die Leistungserbringung und etwaige Sanktionen zu erteilen. Der Auftragnehmer darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf die Daten nur zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nutzen.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrags bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 18

Vertragsstrafen

(1)

Verwirklicht der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten Vertragsverletzungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe i. H. v. bis zu 4.000 € je Verstoß:

- Manipulation der Mengen der Abfälle, für die die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, z. B. bei den Wäageergebnissen,

- Unterschlagung werthaltiger Abfälle,
- Verstoß gegen die Pflicht, andere als die abgestimmten Abfälle an der Annahmestelle anzunehmen,
- Verletzung der Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Festlegungen nach § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3,
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers (§ 6),
- Verletzung der Pflicht zu Abschluss und Unterhaltung von Versicherungen nach § 9 Abs. 3.

(2)

Verwirklicht der AN schuldhaft eine der nachfolgend genannten Nebenpflichtverletzungen, hat der AG neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro je Verstoß; :

- Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Information des Auftraggebers über betriebliche Störungen und Unterbrechungen (§ 5 Absatz 5),
- Verletzung der Informationspflichten nach § 16,
- Verletzung der Kontrollrechte des Auftraggebers nach § 16 Abs. 2,
- Verletzung der Aufbewahrungspflicht nach § 16 Abs. 7.

(3)

Die Geltendmachung der Sanktion hat in Textform zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe zu begründen und zu berechnen.

(4)

Sollte Umsatzsteuer auf die Vertragsstrafe zu entrichten sein, wird diese zusätzlich geschuldet.

(5)

Alle Vertragsstrafen aus diesem Vertragsverhältnis werden in Summe auf maximal 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Soweit sie im Zeitpunkt der Geltendmachung 5 % der bisherigen Abrechnungssumme übersteigen, wird der darüberhinausgehende Betrag jeweils nur soweit verwirkt, wie aufgrund weiterer Abrechnungen die Obergrenze von 5 % gewahrt bleibt.

(6)

Von der Vertragsstrafenverpflichtung unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der dem Auftraggeber durch die Vertragsverletzung entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 19 **Leistungszeitraum**

(1)

Die Leistung ist vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2033 zu erbringen.

(2)

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 48 Monate, wenn er nicht 36 Monate vor Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraumes durch den AG oder den AN gekündigt wird, endet aber spätestens zum 30.06.2045 automatisch.

§ 20 Uralkulation

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Uralkulation in Papierform in verschlossenem und gekennzeichnetem Umschlag zur Aufbewahrung während der Vertragslaufzeit zu übergeben. Die Uralkulation wird nach Zuschlagserteilung nur zur Prüfung von Vertragsanpassungsverlangen geöffnet. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, anwesend zu sein und wird zu diesem Zweck rechtzeitig benachrichtigt.

§ 21 Außerordentliche Kündigung

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber

1. wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt; wenn vom Auftragnehmer oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt,
2. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
3. im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers,
4. wenn der Versicherungsschutz des Auftragnehmers erloschen ist,

5. wenn der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Bestimmungen sind, die eine erhebliche Verfehlung ahnden,
6. wenn der Auftragnehmer eine der in § 18 Abs. 1 genannten Vertragsverletzungen verwirklicht hat (einer Abmahnung bedarf es in diesen Fällen nicht)
7. wenn dem Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen zur Leistungserbringung erforderliche Genehmigungen entzogen werden

b) beide Vertragsparteien:

1. wenn die andere Vertragspartei trotz Abmahnung in Textform und angemessener Fristsetzung ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Pflichten, liegt ein Kündigungsgrund nur vor, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben insgesamt eintritt,
2. wenn die andere Vertragspartei mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug ist; die Kündigung ist ausgeschlossen, sobald der Vertragspartner das Entgelt vor Zugang einer Kündigung erhalten hat. Die Kündigung wird nachträglich unwirksam, wenn die in Verzug befindliche Vertragspartei das Entgelt binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung nachzahlt.
3. bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Besteht der wichtige Grund in einem Fehlverhalten des Vertragspartners, das den Erfordernissen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes entspricht, ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

(2)

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3)

Verpflichtungen zur Anpassung des Vertrages und besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(4)

Wird die Kündigung durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten eines Vertragspartners veranlasst, ist dieser dem anderen Vertragspartner zum Ersatz des durch die Auflösung des Vertrags entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 22 Vertragsanpassung

(1)

Bei Änderungen abfallrechtlicher, abfallwirtschaftlicher und sonstiger die Pflichten aus diesem Vertrag betreffenden Bestimmungen sowie Änderungen des Entsorgungsgebietes sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag den geänderten Verhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Die Vertragsanpassungen sind unter Beachtung der beidseitigen Interessen zügig zu führen. Soweit sich durch Änderungen die wesentlichen Grundlagen für die Preisermittlung ändern, werden Preisanpassungsverhandlungen auf Grundlage der Urkalkulation geführt. Die Preisanpassung soll ausschließlich die durch die Veränderung kausal verursachten Mehr- oder Minderkosten auffangen. Diese sind vom Auftragnehmer – auch bei einem Preisanpassungsverlangen des Auftraggebers – detailliert nachzuweisen. Unter Zugrundelegung der aus der Urkalkulation ersichtlichen Kostenansätze sind die kausal durch die Änderungen verursachten Mehrkosten darzustellen und zu belegen. Der detaillierte Nachweis ist Anspruchsvoraussetzung für ein Preisanpassungsverlangen des Auftragnehmers.

(2)

§ 2 VOL/B gilt entsprechend.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1)

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen nicht berührt.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbedingungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien vereinbart hätten, hätten sie diese Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 24
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

Auftraggeber

Auftragnehmer